

haltender zu sein und zunächst die Investitur einzuholen (Nr. 332). Dieser Rat kam verfrüht, denn noch hatte Albert nicht nach Benediktbeuren zurückkehren können.

Rupert muß die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Rückkehr Alberts im Wege standen, klar erkannt haben: Hartwig und auch der Kaiser hätten sich niemals mit der Wiedereinsetzung Alberts zu diesem Zeitpunkt einverstanden erklärt. Rupert wird daher der Kompromißlösung, die sich — wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1176 — in Benediktbeuren anbahnte, zugestimmt haben. Der Wunsch nach Ruhe und geordneten Verhältnissen mag die Mönche veranlaßt haben, in dem Augenblick über eine Kompromißlösung mit dem Bischof zu verhandeln, als die Nachricht von der Restitution Alberts, dessen Rückkehr erneute Kämpfe auslösen mußte, zu ihnen gelangt war. Wahrscheinlich haben sie auch Rupert unterrichtet. Hartwig wird gegen das Versprechen der Mönche, Albert nicht wieder anzunehmen, seinerseits auf Ortolf verzichtet haben. Daraufhin räumte er ihnen das Recht der Wahlfreiheit wieder ein und die Mönche wählten einstimmig gegen Ende 1176 oder Anfang 1177 Wernher. Der Erwählte erbat und erhielt sogleich von Hartwig die Weihe und kurze Zeit später vom Kaiser die Investitur in die Temporalien ¹⁵⁰⁾.

Diese für das Kloster günstige Lösung focht Alexander mit der Begründung an, er habe Albert restituiert, der damit der allein rechtmäßige Abt sei. Um Alberts Einsetzung doch noch durchzusetzen, delegierte er im Frühjahr oder Sommer 1177 drei ihm ergebene Richter, die sich 1178 in Augsburg die Argumente beider Parteien anhörten. Da die Delegation der Richter vor der Rehabilitierung Hartwigs (August 1177) erfolgte, die Augsburger Verhandlung aber sehr viel später stattfand, war eine Entscheidung fast unmöglich geworden, denn mit der Rehabilitierung hatten die Handlungen des „Schismatikers“ Hartwig automatisch Rechtsgültigkeit erlangt. Diesen Standpunkt vertraten die Richter ausdrücklich. Da die konsequente Anwendung dieses Erkenntnis zur Verurteilung Alberts — wegen seines rechtswidrigen Verhaltens in den Jahren 1170—1174/75 — hätte führen müssen, die Richter aber von Alexander eigens dazu bestellt waren, Alberts Wiedereinsetzung zu verfügen, überließen sie die Entscheidung dem Papst selbst.

¹⁵⁰⁾ S. Brief Nr. 285. Der Kaiser war in Italien und über Hartwigs Aufenthalt ist nichts bekannt.